



Hauptamt

Vorlage: Informationsvorlage

IV/012/2022

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

23.06.2022

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Ausscheiden von Gemeinderätin Resch aus dem Gemeinderat

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: _____

Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Frau Hanna Resch wurde bei der letzten Gemeinderatswahl am 26.05.2019 zur Gemeinderätin der Gemeinde Sontheim an der Brenz gewählt und hat dieses Mandat seit der Wahl ausgeübt. Mit E-Mail vom 08.06.2022 hat Frau Resch mitgeteilt, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz zum 01.07.2022 aus der Gemeinde verlegt.

Bei der Tätigkeit als Gemeinderat handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne von § 15 Gemeindeordnung (GemO). Grundsätzlich besteht für Bürger der Gemeinde die Pflicht zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit.

Nach § 31 Absatz 1 Satz 1 GemO scheiden die Mitglieder aus dem Gemeinderat aus, die die Wählbarkeit nach § 28 GemO verlieren, Nach § 28 GemO sind nur Bürger der Gemeinde in den Gemeinderat wählbar. Mit dem Wegzug aus der Gemeinde ist damit die Wählbarkeit nicht mehr gegeben, Frau Resch scheidet aus dem Gemeinderat aus. Mit dem Verlust des Bürgerrechtes scheidet Frau Resch grundsätzlich automatisch aus dem Gemeinderat aus. Zur Klarstellung der Rechtslage trifft jedoch der Gemeinderat die Feststellung, wobei der Gemeinderat kein Ermessen hat.

Hinweis:

Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt beim Ausscheiden eines Gemeinderates der als nächster Ersatzmann festgestellte Bewerber nach. Nach § 26 Kommunalwahlgesetz sind die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen Ersatzleute ihres Wahlvorschlages. Darüber hinaus ist bei unechter Teilortswahl wie in der Gemeinde Sontheim an der Brenz zu beachten, ob es sich bei dem freiwerdenden Sitz um einen Sitz der Erstzuteilung oder um einen Ausgleichsitz handelt. Bei der Wahl am 26.05.2019 hat der Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) keinen Ausgleichsitz erhalten, im Wahlbezirk Sontheim hat als nichtgewählter Bewerber und damit als erster Ersatzbewerber Herr Andreas Höfel, Ahornweg 6, 89567 Sontheim an der Brenz die höchste Stimmenzahl (894 Stimmen) erhalten. Sollte bei Herrn Höfel kein Hinderungsgrund gemäß § 29 GemO vorliegen, so würde Herr Ullrich zum 01.07.2022 in den Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz nachrücken.

Beschlussvorschlag

Gemäß § 31 GemO wird festgestellt, dass Gemeinderätin Hanna Resch zum 01.07.2022 aus dem Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz ausscheidet.